



Hausordnung des Werdenfels-Gymnasiums

(Regeln für ein gemeinsames Miteinander)

Schule ist unser gemeinsamer Lebensraum und jeder Einzelne ist Teil der Gemeinschaft. Ein harmonisches Miteinander gelingt, wenn sich alle am Schulleben Beteiligten um Rücksichtnahme, Respekt voreinander, Höflichkeit und Pünktlichkeit bemühen. Durch die Einsicht in die Notwendigkeit und die Einhaltung gewisser Grundregeln bereitet die Schule auf das Berufsleben vor.

§ 1 Verhalten vor dem Unterricht

1. Schüler/-innen, die mit Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern zur Schule kommen, benutzen ausschließlich die vorgesehenen Abstellplätze, und zwar mit der gebotenen Rücksichtnahme. Insbesondere sind seitens der Autofahrer alle Einfahrten und Feuerwehrezufahrten frei zu halten und die Beschilderungen und Markierungen genau zu beachten. Freizeitgeräte wie Skateboards, Scooter o. ä. werden nicht mit in das Schulhaus gebracht.
2. Schüler/-innen dürfen sich bis auf Weiteres auch vor 7:35 Uhr im Erdgeschoss bis zum mittleren Treppenaufgang einschließlich der Cafeteria aufhalten. Für Fahrschüler stehen die Aufenthaltsräume im Erdgeschoss zur Verfügung.
3. Ein Klassenbuchführer holt vor Unterrichtsbeginn (aber nicht vor 7.35 Uhr) das Klassenbuch im Sekretariat ab und bringt es nach Unterrichtsschluss zurück.
4. Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, so verständigt ein Klassensprecher das Sekretariat I. Diese Regelung gilt für jede Unterrichtsstunde.

§ 2 Verhalten im Klassenzimmer

1. Jeder Schüler ist für seinen Platz verantwortlich. Er hält ihn sauber (auch den Fußboden), räumt vor dem Verlassen des Raumes seinen Platz auf und stellt den Stuhl auf den Tisch.
2. Wände und Anschlagbretter, Bänke, Stühle und sonstiges Inventar dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Schüler bzw. deren Eltern sind ggf. schadenersatzpflichtig. Die Schüler/-innen besprechen mit ihrem Klassenleiter Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Klassenzimmers.
3. Die Einteilung des Ordnungsdienstes erfolgt zum Schuljahresbeginn und wird im Klassenbuch eingetragen sowie ausgehängt. Die Tafel bzw. die an den Smartboards angebrachten Whiteboards müssen nach jeder Unterrichtsstunde gereinigt, der Fußboden nach der sechsten Stunde gefegt werden. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Energie sorgt der Ordnungsdienst auch dafür, dass nach Unterrichtsende alle Fenster geschlossen und die Lichter ausgeschaltet sind.
4. Während des Unterrichts wird im Klassenzimmer nicht gegessen und nur nach Zustimmung der Lehrkraft getrunken.
5. Schüler und Schülerinnen kommen angemessen gekleidet zum Unterricht.

§ 3 Verhalten während der Pause, in der Mittagszeit sowie bei Schulveranstaltungen

1. Während der Pausen verlassen die Schüler/-innen unaufgefordert die Klassenzimmer und Gänge im 1. und 2. Stock und begeben sich in den Hof bzw. in das Erdgeschoss. Bei schlechtem Wetter findet die Pause im Hause statt.
2. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Schüler gefährdet wird.
3. Das Schulgelände darf während der Pausen und der Zwischenstunden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Direktorates verlassen werden. Eine Ausnahmeregelung besteht für die Schüler der 11. bis 13. Jahrgangsstufe und für Schüler, die Sportstätten aufsuchen.

4. Während der Mittagszeit halten sich die Schüler/-innen, die im Schulhaus bleiben, ausschließlich in den dafür vorgesehenen und beaufsichtigten Bereichen im Erdgeschoss auf.
5. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr verboten.
6. Das Hoftor zur Bahnhofstraße und die Zäune im Westen des Schulgeländes dürfen nicht überklettert werden.
7. Der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel (inkl. Cannabis, Kau- und Schnupftabak sowie E-Zigaretten) ist Schülerinnen und Schüler innerhalb und vor dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. Dies gilt auch bei sonstigen Schulveranstaltungen inklusive Schülerfahrten. Verstöße werden entsprechend geahndet. Über Ausnahmen vom Alkoholverbot entscheidet das Schulforum gemäß § 23 BayScho.

§ 4 Handy- & Smartphoneverbot / Sicherstellung von Gegenständen

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone, Smartphones und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten und in der Schultasche zu verwahren. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden (BayEUG Art. 56 (5)). Oberstufenschüler der Q12 und Q13 ist die Nutzung von Smartphones in ihren Aufenthaltsräumen gestattet.

§ 5 Unterrichtsvertretungen & Informationsmonitore

1. Ist eine Lehrkraft verhindert, den Unterricht abzuhalten, so wird die Stunde in der Regel vertreten. Wahlunterricht und der Unterricht der Oberstufe werden in der Regel nicht vertreten.
2. Die Vertretungspläne werden auf den Bildschirm in der Eingangshalle sowie im Neubau Erdgeschoss bekannt gegeben; sie stehen den Eltern und älteren Schülern außerdem in WebUntis zur Verfügung. Die Schüler haben die Verpflichtung, sich vor Verlassen der Schule über die Vertretungsstunden des folgenden Schultags zu informieren, die dafür nötigen Unterrichtsmaterialien mitzubringen sowie ihren Eltern die ausfallenden Randstunden mitzuteilen.
3. An den Informationsmonitoren werden auch weitere wichtige, den Schulbetrieb betreffende Informationen, bekannt gegeben.

§ 6 Fernbleiben vom Unterricht

1. Nur Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 dürfen das Schulgelände während der Pausen und in den Zwischenstunden verlassen.
2. Alle Schüler/-innen, die wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen wollen, müssen sich im Sekretariat 1 (Zimmer 111) bzw. Direktorat eine Unterrichtsbefreiung ausstellen und vom Lehrer der folgenden Unterrichtsstunde abzeichnen lassen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes wird das Sekretariat die Eltern telefonisch verständigen. Erst dann können Betroffene das Schulgelände verlassen. Für Schüler und Schülerinnen der Oberstufe kann die Unterrichtsbefreiung auch durch die Oberstufenkoordinatoren erfolgen.
3. Befreiungen für den Sportunterricht erfolgen grundsätzlich durch den Sportlehrer.
4. Bei nicht volljährigen Schülern ist die Kenntnisnahme durch die Eltern auf der Unterrichtsbefreiung zu bestätigen und beim Wiederbesuch der Schule dem Klassenleiter vorzulegen.
5. Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich über WebUntis (Menüpunkt Abwesenheiten) oder ggf. telefonisch zu verständigen. Beachten Sie bitte auch das Dokument „Krankmeldungen und Anträge auf Beurlaubung über WebUntis“ (Hinweise dazu auf unserer Homepage unter „Service“).
Die Lehrkräfte der ersten Stunde führen vor bzw. unmittelbar zu Beginn des Unterrichts eine genaue Anwesenheitskontrolle durch. Bei Fehlen eines vorher nicht entschuldigten Schülers erfolgt eine telefonische Verständigung der Eltern durch das Sekretariat. Diese Regelung gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 11.
4. Anträge auf Beurlaubung erfolgen so früh wie möglich über WebUntis (siehe oben!). In kurzfristigen Ausnahmefällen schriftlich im Sekretariat I (Jahrgangsstufe 5 bis 11: Blaues Formular; Q12 und Q13: Orangefarbenes Formular)
5. Bei Erkrankung eines Schülers von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.